

Beschluss Nr. 034/2020

Betreff:

Verlängerung der Beschlüsse in Bezug auf wissenschaftliche Forschung oder statistische Untersuchung

**DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,
BEAUFTRAGT MIT DEM AUßENHANDEL**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Beschlossen am 03.04.2020

1. Verlängerung bestehender Beschlüsse

Mit dem Ausbruch der Covid-19-Krise haben mehrere Ermächtigte, zu deren Gunsten ein Beschluss in Bezug auf wissenschaftliche Forschung oder statistische Untersuchung gefasst worden ist, eine Verlängerung ihrer Ermächtigungen beantragt, da die Forschung, die sie durchführen, zum Stillstand gekommen ist. Um dieser Ausnahmesituation gerecht zu werden und um unsere Dienste nicht unnötig zu überlasten, beschließen wir, dass angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände alle Antragsteller eines solchen Beschlusses eine Verlängerung um 6 Monate erhalten können, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Die Antragsteller werden durch diesen Beschluss in eine Liste aufgenommen. Um eine Verlängerung zu erhalten, muss der Antragsteller ein Schreiben per E-Mail an die Dienste des Nationalregisters schicken, in dem er den Beschluss, den er verlängern lassen möchte, angibt und nachweist, dass er die folgenden Bedingungen erfüllt.

Die Bedingungen für eine Verlängerung sind folgende:

- Es handelt sich um einen Beschluss, der zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 gefasst worden ist.
- Der Beschluss ist eine einmalige Mitteilung.
- Es werden keine Daten außerhalb der EU/des EWR verschickt.
- Der Antragsteller ist eine öffentliche Behörde, eine öffentliche Einrichtung oder eine belgische Universität.
- Der Beschluss zu Gunsten des Antragstellers ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses noch gültig oder sollte noch gültig werden, wenn er mit Aussetzung gefasst worden ist.

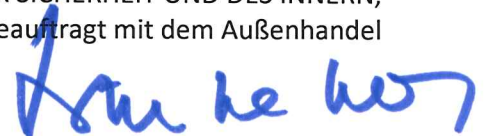
2. Beschluss

**Der Minister der Sicherheit und des Innern,
beauftragt mit dem Außenhandel,**

In der Erwägung, dass aufgrund der Covid-19-Krise die Forschungstätigkeit bestimmter Einrichtungen verzögert ist oder stillsteht,

ermächtigt die Antragsteller, die die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, nach Billigung ihres Antrags eine einmalige Verlängerung um 6 Monate zu erhalten.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,
beauftragt mit dem Außenhandel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter de Crem', is written over the printed name.

Pieter DE CREM